Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 MilStG Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten

MilStG - Militärstrafgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 22.

Wer im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache

1. 1.am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,
2. 2.am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder
3. 3.tätlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at